

# Betreuung von Kindern in die OGS

## Verbindliche Erklärung zum Einkommen

### Vertraulich

An die  
Gemeinde Merzenich  
-Schulverwaltungsamt-  
Valdersweg 1

52399 Merzenich

Grundschule Merzenich für das Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Grundschule Golzheim für das Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Das Kind lebt bei (bitte ankreuzen):

den Eltern     dem Vater     der Mutter     Pflegeeltern

**Der/die Eltern/teil(e), bei dem/denen das Kind lebt, erklärt/erklären nachstehend sein/ihr Einkommen für:**

**(Beitragspflichtiger Elternteil im o.a. Sinne ist auch der mit seinem Kind und dessen Mutter zusammenlebende nicht verheiratete Vater ohne Personensorgerecht)**

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname des Kindes)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

Weitere Kinder der/des Eltern/teils, die **gleichzeitig** in der OGS betreut werden:

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname des Kindes)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

Grundschule Merzenich

Grundschule Golzheim

### **1. Angaben zur Person des Vaters:**

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

### **2. Angaben zur Person der Mutter:**

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

## Erläuterungen:

### Einkommensbegriff:

*Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.*

### Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum:

*Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.*

**Das Einkommen ist durch Belege (in Kopie) nachzuweisen!  
Mir/uns ist bekannt:**

1. Dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
2. Dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den höchstmöglichen Elternbeitrag gemäß der o. a. Tabelle zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir/uns verlangt wurden, verweigere/n.
3. Dass rückwirkend ab dem Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung ein Leistungsbescheid erteilt wird und darüber hinaus keine gesonderte "Rechnungsstellung" von Elternbeiträgen erfolgt.
4. Dass bei An- und Abmeldungen während des laufenden Betriebsjahres dem durch die Satzungen vorgegebenen Termin entsprechend der jeweilige volle Monatsbeitrag zu entrichten ist und dass An- und Abmeldungen zum Beginn bzw.

Ende des Schuljahres unbeachtlich der Lage und Dauer der in der Einrichtung gültigen Sommerferienzeitregelung ausschließlich zum 01.08. (Anmeldung) bzw. zum 31.07. (Abmeldung) erfolgen können.

5. Dass ich/wir das Informationsblatt mit den z. Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe/n.
6. Dass Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.
7. Dass generell in der Einkommensstufe **über 61.355 € ein Nachweis nicht erforderlich** ist.

**Elternbeiträge:**

**Bitte die zutreffende Einkommensgruppe ankreuzen:**

zutreffende Einkommensgruppe bitte ankreuzen	Jahreseinkommen	mtl. Elternbeitrag
	bis 12.271,00 €	10,00 €
	bis 24.452,00 €	25,00 €
	bis 36.813,00 €	50,00 €
	bis 49.084,00 €	75,00 €
	bis 61.355,00 €	100,00 €
	mehr	125,00 €

- **zuzüglich Beiträge für das Mittagessen,**
- **Geschwisterkinder sind beitragsfrei,**
- **Ferienzeiten sind nicht beitragsfrei.**

**Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.**

**Die notwendigen Nachweise sind als Anlage beigefügt.**

(Bitte ausschließlich **Kopien** verwenden, die Rücksendung eingeschickter Originale ist **nicht** möglich)

Merzenich, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vaters)

Merzenich, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Mutter)  
(Bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind **beide** Unterschriften erforderlich!)

## Auszug aus dem Einkommensteuergesetz

### **§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen**

#### (1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

#### (2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).